

S a t z u n g
über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses „ Alte Schule“ der Ortsgemeinde Ingelbach
vom 17. September 1997

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. August 2001

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ingelbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 1 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

1. Den Einwohner, Bürgern, allen Vereinen, Verbänden und Institutionen mit Sitz oder Wohnsitz im Bereich der Ortsgemeinde Ingelbach steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 - a) Saal
 - b) Küche mit allen vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
 - c) Eingangsbereich
 - d) Toiletten
2. Für andere Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den Personenkreis nach Absatz 1 geltend gemacht wird.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen genutzt werden. Die Art der Nutzung ist vorab anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Die Räume werden vor der Benutzung von einem Beauftragten der Ortsgemeinde übergeben.

§ 3
Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden am Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für private Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses. Sie übernimmt auch keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4
Pflichten des Benutzers

Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung an den Beauftragten der Ortsgemeinde zu übergeben. Die Übergabe muss spätestens bis 12 Uhr des darauffolgenden Tages erfolgen. Für beschädigtes oder zerbrochenes Geschirr und Einrichtungsgegenstände ist Schadensersatz zu leisten (Wiederbeschaffungswert).

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:
 - für Familien- und Vereinsfeiern 40 €
 - für Beerdigungen 25 €
- (2) Neben den o. a. Gebühren sind für die Reinigung Gebühren von 35 € zu entrichten.
- (3) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung der o. g. Räumlichkeiten ist eine Kautionshöhe von 60 € zu entrichten.
- (4) Für die Benutzung durch andere Personen oder Vereine bzw. Verbände nach § 1 Absatz 2 sind die Entgelte durch eine Vereinbarung festzulegen.
- (5) Die in der Ortsgemeinde ansässigen Vereine und Institutionen können Versammlungen und Proben ohne Entstehung einer Gebührenpflicht durchführen (ohne Küchenbenutzung).
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Übergabe der Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses nach § 2.

§ 6 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ingelbach, 17 September 1997
Ortsgemeinde Ingelbach

Brag
Ortsbürgermeister